

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 37 (1961-1962)
Heft: 13

Artikel: Saubere Hände?
Autor: Herzig, Ernst
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-706490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, Zürich 1, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto VIII 1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 9.50, Ausland Fr. 14.— im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

37. Jahrgang

15. März 1962

Saubere Hände?

Von Ernst Herzig

Immer wieder hört man in Diskussionen über die Atom-Initiative das Argument, es genüge, wenn «andere» ihre Atomwaffen in Bereitschaft halten – wir Schweizer sollten mit «sauberen Händen» dastehen.

Wie naiv!

Wie gefährlich!

Wie unschweizerisch!

Naiv ist es zu glauben, daß unsere sauberen Hände einen Angreifer daran hindern könnten, gegen uns Atomwaffen einzusetzen.

Fairness gilt nichts in einem Kriege! Und Kriege werden nur begonnen, wenn die Möglichkeit einer raschen und endgültigen Entscheidung zugunsten des Angreifers gegeben ist. Je schwächer das Opfer, desto wuchtiger der Schlag! Die Wehrmacht des Dritten Reiches hat gegen Polen, gegen Dänemark, gegen Norwegen, gegen Holland, Belgien, Jugoslawien und Griechenland genau die gleichen Mittel bereitgehalten und eingesetzt wie gegen die Sowjetunion. Waffenlosigkeit und Waffen-Unterlegenheit sind keine Versicherungspolice gegen einen möglichen Angreifer – das sollte uns nun die Geschichte genugsam gelehrt haben.

Gefährlich ist es deshalb zu behaupten und zu glauben, daß eine Schweizer Armee ohne Atomwaffen, einen mutmaßlichen Angreifer daran hindern könnte, ebenfalls auf den Einsatz dieser Mittel zu verzichten. Das Gegenteil ist der Fall!

Nichtbesitz von Atomwaffen fordert den Angreifer geradezu heraus, mit Atomwaffen eine rasche Entscheidung zu suchen. Der kürzere Spieß provoziert eine Aggression. Es spielt keine Rolle, ob er von sauberen Händen gehalten wird. Was, so fragen wir die Befürworter der Atom-Initiative, was wäre wohl geschehen, wenn Sowjetrußland am Ende des Zweiten Weltkrieges das Atom-Monopol besessen hätte?

Ist es nicht so, daß der Friede unserer Zeit auf dem Gleichgewicht der Atomwaffen beruht?

Und haben wir nicht deshalb die Pflicht, angesichts dieser labilen Grundlage, alles zu tun, um unsere militärische Abwehrbereitschaft zu

stärken und danach zu trachten, jene Mittel anzuschaffen, die auch einen Gegner abschrecken könnten?

Wir taten das bis jetzt, warum sollen wir es morgen nicht mehr tun?

Unschweizerisch wäre es, den Schutz, den wirksamen Schutz unserer Heimat ändern anzuvertrauen – nur damit wir mit sogenannt «sauberen» Händen vor der Geschichte stehen würden. Doch die Geschichte urteilt nicht nur nach den Händen – sie prüft auch die Herzen!

Nie zuvor haben sich unsere Vorfahren auf jemand anders verlassen als auf sich selbst.

Überheblichkeit steht uns schlecht an. Und überheblich ist es, den Amerikanern, den Engländern, den Franzosen und vielleicht auch anderen Völkern des Westens ihre «schmutzigen» Hände vorzuwerfen und gleichzeitig darauf zu vertrauen, daß ihre bewaffnete Macht stark genug wäre, um auch uns in ihren Schutz mit einzubeziehen.

Das wäre nicht nur überheblich, das wäre auch feige, und Feigheit hat sich noch nie bezahlt gemacht.

Diese Überlegungen werden mit dazu führen, daß das Schweizervolk die Atominitiative am 1. April verwirft und so den Weg öffnet, um unsere Armee so stark als möglich zu machen. Was wir nicht selbst tun oder zumindest zu tun versuchen, wird uns niemand anders abnehmen.

Deshalb kann nur ein entschiedenes **Nein** unsere Antwort sein.

Schweizerische Militärgesetzgebung

Die Beförderungsverordnung

In der Verordnung vom 20. November 1951 über die Beförderungen im Heere – sie hat seither mehrere Revisionen in Einzelpunkten erlebt – werden die Bedingungen und Voraussetzungen geregelt, die von den Dienstpflichtigen der verschiedenen Heeresklassen der Armee für die Erlangung eines militärischen Grades erfüllt sein müssen. Bei dieser Verordnung handelt es sich um eine rein technische Ausführungsvorschrift, während die allgemeinen Grundsätze des militärischen Beförderungswesens im Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), Kapitel «Vor-

gesetzt» (Art. 63 bis 72) umschrieben sind. In der Militärorganisation wird vorerst bestimmt, welche Gradabstufungen in der Armee gültig sind. Dazu ist festzustellen, daß nur die Dienstpflichtigen militärische Grade bekleiden können, während die gradierten Angehörigen des männlichen und weiblichen Hilfsdienstes in sog. «Funktionsstufen» eingereiht werden, die in den verschiedenen «Funktionsoldklassen» des Hilfsdienstes stehen; die Beförderungsverordnung findet somit nur auf die Dienstpflichtigen Anwendung. – Im weiteren verlangt die Militärorganisation für jede Ernennung und Beförderung bis zum Grad des Oberstdivisionärs ein Fähigkeitszeugnis und legt im einzelnen fest, wie das Fähigkeitszeugnis für die verschiedenen Gradstufen erworben wird. Ebenso stellt die Militärorganisation den allgemeinen Grundsatz auf, daß Beförderungen in der Armee nur nach dem Bedarf der Truppe und der Tüchtigkeit des betreffenden Kandidaten erfolgen dürfen; eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Beförderung zum Oberleutnant, die nach Bedarf und Dienstalter erfolgt. Schließlich erteilt das Gesetz dem Bundesrat das Recht, unrechtmäßig vorgenommene Beförderungen ungültig zu erklären, sofern nicht nachträglich und ohne Verzug die Beförderungsbedingungen noch erfüllt werden; diese letztere Ermächtigung wird in der Beförderungsverordnung mit der Bestimmung verbunden, daß derjenige, der eine Beförderung unrechtmäßig veranlaßt oder vorgenommen hat, dem Bund für den dadurch verursachten Schaden haftet.

Alle Einzelheiten für den Vollzug der allgemeinen Bestimmungen der Militärorganisation sind in der Beförderungsverordnung und teilweise auch in einer Ausführungsverfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 23. Juni 1952 enthalten. Wenn es eines Beweises für die Kompliziertheit eines modernen Heeresgefüges bedürfte, läge er in der Beförderungsverordnung: diese besteht aus rund 90 Artikeln, die zusammen ein mehr als 100 Seiten umfassendes Buch bilden. Für jede Truppengattung und jeden Dienstzweig sowie für jeden einzelnen militärischen Grad sind in der Verordnung die Beförderungsbedingungen